

## **G e s c h ä f t s o r d n u n g für den Magistrat der Stadt Bensheim**

Der Magistrat der Stadt Bensheim hat sich durch Beschluss in seiner Sitzung am 13.04.1994 folgende Geschäftsordnung gegeben.

### **§ 1 Vorsitz und Stellvertretung**

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt den Vorsitz im Magistrat (vorsitzendes Mitglied). Die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat vertritt die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung. Ein weiteres hauptamtliches Magistratsmitglied ist der nächste Vertreter. Die übrigen Magistratsmitglieder sind zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nur berufen, wenn die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat und das weitere hauptamtliche Magistratsmitglied verhindert sind. Der Magistrat bestimmt mit Beschluss die Reihenfolge, in welcher die übrigen Magistratsmitglieder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister vertreten.

### **§ 2 Geschäftsverteilung und Ermächtigung der Dezenten**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verteilt die Geschäfte unter den Mitgliedern des Magistrats nach Maßgabe des § 70 Abs. 1 HGO. Unberührt bleiben die Arbeitsgebiete, für welche die Stadtverordnetenversammlung hauptamtliche Stadträtinnen oder Stadträte besonders gewählt hat.
- (2) Der Magistrat kann Dezententinnen oder Dezenten zu selbständigen Entscheidungen in ihren Arbeitsgebieten ermächtigen, auch wenn diese Entscheidungen im allgemeinen dem Magistrat vorbehalten sind.
- (3) Ermächtigungen nach Abs. 2 sind in einer Anlage zu dieser Geschäftsordnung aufzuführen. Die Anlage ist auf dem neuesten Stand zu halten.

### **§ 3 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Magistrat tritt in der Regel jede Woche am Mittwoch um 08.30 Uhr zusammen. Das vorsitzende Mitglied kann ihn auch zu jedem anderen Zeitpunkt einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern.
- (2) Das vorsitzende Mitglied muss den Magistrat unverzüglich einberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Magistrats schriftlich verlangt, die zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände angibt und diese zur Zuständigkeit des Magistrats gehören. Die Antragsteller müssen eigenhändig unterzeichnen.

- (3) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder des Magistrats schriftlich oder elektronisch zu den Sitzungen ein und gibt dabei die Gegenstände der Verhandlung (Tagesordnung) an. Zwischen Zugang der Ladung und Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. Für Sitzungen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 kann es die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (4) Über Angelegenheiten, die nicht in der Ladung aufgeführt sind, kann der Magistrat nur beraten und beschließen, wenn zwei Drittel seiner in der Hauptsatzung festgelegten Mitgliederzahl zustimmen.

#### **§ 4 Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Die Mitglieder des Magistrats sind verpflichtet, an den Sitzungen des Magistrats der Kommissionen sowie der sonstigen Gremien teilzunehmen, in die sie entsandt wurden.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben unter Darlegung der Gründe dem vorsitzenden Mitglied vor Sitzungsbeginn an.
- (3) Ein Mitglied des Magistrats, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem vorsitzenden Mitglied unter Darlegung der Gründe vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung, an.
- (4) Bedienstete der Stadtverwaltung werden durch das vorsitzende Mitglied, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten oder auf Beschluss des Magistrats zugezogen.

#### **§ 5 Vorlagen**

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt dem Magistrat die Vorlagen als Drucksache vor. Sie sollen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten.
- (2) Betrifft eine Vorlage mehrere Dezernate, so soll sie dem vorsitzenden Mitglied erst eingereicht werden, wenn eine Einigung zwischen den Dezernenten herbeigeführt ist.
- (3) Vorlagen und Informationen sind dem Vorsitzenden oder dem Hauptamt am fünften Tag vor der Sitzung bis spätestens 10.00 Uhr einzureichen. Haushaltspläne oder umfangreiche Vorlagen sollen 10 Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Verspätet eingegangene Vorlagen werden auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung genommen.
- (4) Vorlagen können jederzeit zurückgezogen werden.

## **§ 6**

### **Mitteilungspflicht und Mitwirkungsverbot bei Interessenwiderstreit**

- (1) Muss ein Mitglied des Magistrats annehmen, wegen Widerstreites der Interessen nicht mitberaten oder entscheiden zu dürfen, so hat es dies nach Aufruf des Tagesordnungspunktes dem vorsitzenden Mitglied unaufgefordert mitzuteilen.  
Liegen die Voraussetzungen für ein Mitwirkungsverbot vor, so muss es den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung verlassen.
- (2) Im Zweifels- oder Streitfalle entscheidet der Magistrat, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 7**

### **Beratung und Abstimmung**

- (1) Der Magistrat berät und beschließt in der Regel in nichtöffentlichen Sitzungen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 68 HGO.
- (3) Das vorsitzende Mitglied ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf. Der Magistrat kann eine andere Reihenfolge beschließen oder Tagesordnungspunkte absetzen.
- (4) Das vorsitzende Mitglied erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt es die Redefolge.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimme des vorsitzenden Mitglieds gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (6) Abzustimmen ist in der Regel durch Handaufheben.
- (7) Geheime Abstimmung ist unzulässig. Das gilt auch für Wahlen, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder des Magistrats geheime Abstimmung verlangt. Im übrigen gilt § 55 HGO sinngemäß für Wahlen, welche der Magistrat durchführt.
- (8) Das vorsitzende Mitglied stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt.
- (9) In einfachen Angelegenheiten kann der Magistrat die Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen, wenn dem niemand widerspricht. Über die so gefassten Beschlüsse ist in der nächsten Sitzung des Magistrats zu informieren.

## **§ 8**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Mitglied des Magistrats kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Magistrats. Hierzu gehören besonders Anträge auf
  1. Ändern der Tagesordnung,
  2. Absetzen eines Tagesordnungspunktes,
  3. Zulassen oder Wiederausschließen der Öffentlichkeit,
  4. Schluss der Redeliste oder der Debatte,
  5. Unterbrechen, Aufheben oder Vertagen der Sitzung.

## **§9**

### **Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Magistrats ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll insbesondere die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen enthalten. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied des Magistrats kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Hauptamt, zur Einsicht für die Mitglieder des Magistrats offen. Gleichzeitig sind ihnen Abschriften zuzuleiten.
- (4) Mitglieder des Magistrats können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift bei dem vorsitzenden Mitglied erheben. Über Einwendungen entscheidet der Magistrat in der übernächsten Sitzung.

## **§ 10**

### **Schweigepflicht**

- (1) Über alle Angelegenheiten, die in den Sitzungen des Magistrats verhandelt werden, ist nach § 24 HGO Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Soweit wegen der gesetzlichen Auskunftspflicht an Presse und Rundfunk Ergebnisse der Sitzungen mitgeteilt werden müssen, geschieht das durch das vorsitzende Mitglied, die zuständige Dezernentin oder den zuständigen Dezernenten oder eine bzw. einen hierzu besonders Beauftragte oder Beauftragten.

## **§ 11**

### **Stellung des Magistrats in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte und des Ausländerbeirates Sprecherin oder Sprecher des Magistrats. Sie oder er vertritt und begründet dessen Vorlagen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einzelfalle ein anderes Mitglied beauftragen, eine Vorlage des Magistrats zu vertreten und zu begründen.
- (3) Wer für den Magistrat spricht, hat die Auffassung der Mehrheit des Magistrats wiederzugeben. Nur die direkt gewählte Bürgermeisterin oder der direkt gewählte Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrats abweichende Meinung vertreten. §97 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 HGO bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Mitwirkung der Ortsbeiräte**

- (1) Der Magistrat hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, soweit das nicht der Stadtverordnetenversammlung obliegt. Die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte regelt das Verfahren.
- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister teilt über die Geschäftsstelle die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ortsbeirat in Angelegenheiten des Ortsbezirkes zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

## **§ 13**

### **Mitwirkung des Ausländerbeirates**

- (1) Der Magistrat hört den Ausländerbeirat in allen wichtigen Angelegenheiten, die Ausländer betreffen, soweit er für die Entscheidung zuständig ist. Er kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt mündlich zu hören, welcher die Interessen der ausländischen Einwohner berührt. Die schriftliche oder mündliche Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt nach den näheren Bestimmungen der HGO und der Hauptsatzung.

- (2) Der Magistrat entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich mit.
- (3) Der Magistrat kann den Ausländerbeirat in Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohner betreffen, zu einer Stellungnahme auffordern, wenn die Entscheidung in seine Zuständigkeit fällt.

#### **§ 14 Geschäftsstelle**

Geschäftsstelle des Magistrat ist das Hauptamt.

#### **15 Arbeitsunterlagen**

Jedes Mitglied des Magistrats erhält einen Text der Hessischen Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt und der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung, die Ortsbeiräte und den Magistrat in der jeweils gültigen Fassung sowie eine Sammlung des Stadtrechts. Werden diese während der Wahlzeit geändert, so erhält es unverzüglich die neue Fassung.

#### **§ 16 Anzeigenpflicht**

Die Mitglieder des Magistrats erfüllen die Anzeigenpflicht nach § 26 a HGO unaufgefordert. Sie leiten die Anzeige erstmals binnen zwei Monate nach der ersten Sitzung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung in den folgenden Jahren bis Ablauf des Monats Februar- dem Vorsitzenden zu. Dieser leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen zur Unterrichtung an den Haupt- und Finanzausschuss. Sie wird danach zu den Akten des Magistrats genommen.

#### **§ 17 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Das vorsitzende Mitglied entscheidet im Einzelfall, wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt der Magistrat.
- (2) Der Magistrat kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

**§ 18**  
**Ergänzende Anwendung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung**

Ergänzend sind die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung sinngemäß anzuwenden, wenn nicht gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entgegenstehen.

**§ 19**  
**Bekanntgabe, Inkrafttreten**

- (1) Das vorsitzende Mitglied fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem der Magistrat sie beschlossen hat, und leitet jedem Mitglied einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft.

Bensheim, den 20.04.1994

Der Magistrat  
der Stadt Bensheim

Stolle, Bürgermeister

**I. Grundsatzung**

beschlossen am 13.04.1994  
in Kraft getreten am 20.04.1994

**II. Nachträge**

1. Nachtrag  
beschlossen am 01.11.2017  
in Kraft getreten am 02.11.2017